

ET & CETERA

INFORMATIONEN AUS DER GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschäftsfreunde!

www.branz.de

Wer sich bisher veranlasst sah, sich einen Eindruck von unserer Homepage zu verschaffen, mag enttäuscht gewesen sein. Uns fällt es schwer zu behaupten, dass diese Enttäuschung unbegründet war. Deshalb haben wir uns entschlossen, unseren Internetauftritt völlig neu zu gestalten, damit er optisch und inhaltlich unseren Ansprüchen gerecht wird.

Wir sind der Meinung, dass die Neugestaltung unserer Homepage, die Sie ab sofort unter der

bekannten Adresse besuchen können, gelungen ist.

Was das Informationsangebot angeht, so ist die Homepage selbstverständlich erst im Aufbau begriffen, es wird für uns Anspruch und Ansporn sein, durch zusätzliche und insbesondere aktuelle Informationen Anlass dafür zu geben, dass unsere Homepage regelmäßig besucht wird.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim „virtuellen Besuch“ unserer Kanzlei.

Passend zum Thema Homepage beschäftigt sich Herr Rechtsanwalt Straub mit dem Problem von Preisangaben im Internet, nachdem im Jahr 2001 regel-

rechte Abmahnungswellen das Land durchzogen haben.

Außerdem meldet sich unsere Steuerabteilung erstmals zu Wort und durchleuchtet den Steuerabzug bei Handwerkerrechnungen und die Möglichkeit, dies durch eine Freistellungsbescheinigung zu umgehen.

(Rechtsanwalt Hansjörg Krueger)

**ET CETERA
FEBRUAR 2002**

**AN AUSGEWÄHLTE
MANDANTEN**

**STEUERABZUG BEI
HANDWERKERRECHNUNGEN**

Sorglosigkeit bei der eigenen Internetpräsentation

Die Kommunikation kennt keine Grenzen. So werden fast täglich neue Kommunikationsmedien geschaffen und alte dem neuesten Stand der Technik angepasst. Das Zauberwort, das seit einigen Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnt, heißt „online“.

Innerhalb der weltweiten Kommunikation hat das Internet einen solch bedeutenden Stellenwert eingenommen, dass es sich kein Unternehmen mehr erlauben kann, sich diesem Medium zu verschließen. Das Unternehmen, das nicht in irgendeiner Form im Internet präsent ist, gilt mittlerweile schon als „out“.

So kann man feststellen, dass jedes Unternehmen - und sei es noch so klein - im Internet präsent ist, um sich am globalen Informationsaustausch zu beteiligen und zwar durch Bereitstellung von Informationen über Unternehmen und Produkte.

Eine derartige Präsentation ist jedoch nicht - juristisch - ungefährlich. Dies zeigt wieder einmal die Entwicklung im Jahr 2001. Für dieses Jahr ist eine regelrechte „Abmahnwelle“ festzustellen. Die zahlreich ausgesprochenen Abmahnungen, sei es durch unmittelbare Konkurrenten, sei es durch öffentlich eingerichtete Stellen, wie die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, hatten stets wett-

bewerbsrechtliche Verstöße (zum Beispiel UWG) zum Anlass.

Hintergrund ist, dass die überwiegende Zahl der Unternehmen auf ihren Webseiten neben der Darlegung von Unternehmensinformationen auch versuchen, ihren Absatz zu steigern, indem sie einen „online-Kauf“ ihrer Produkte ermöglichen.

Neben dem Markengesetz wie auch dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sind insbesondere Grundlage der Abmahnungen die Preisangabenverordnung (PangV) sowie das Fernabsatzgesetz (FernABsG). Beides Produkte aus der jüngeren Gesetzgebungsgeschichte.

So wurde zwar der Produktabsatz durch den Fall des Rabattgesetzes / der Zugaberverordnung im Jahr 2001 erleichtert. Die Preisabgabenverordnung enthält jedoch zahlreiche wichtige Vorschriften, die nahezu bei sämtlichen Unternehmen nicht bekannt sind. Auch zeigt es sich, dass die zu beachtenden Gesetze seitens der verschiedenen Softwareanbieter, die zur Erstellung der Webseite herangezogen werden, unbekannt sind.

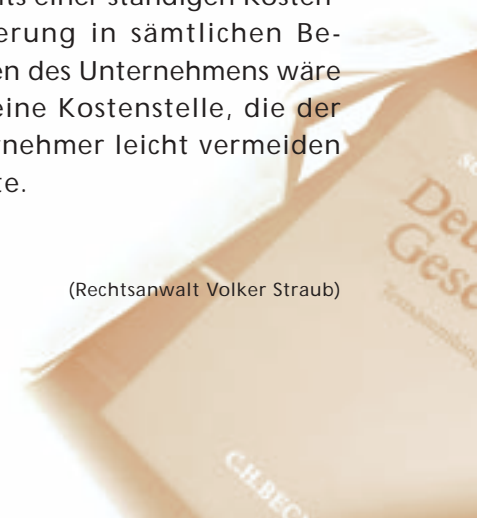
Ein Verstoß gegen die Preisabgabenverordnung liegt z.B. vor, wenn der Unternehmer seine Produkte mit Nettopreisen angibt, ohne explizit darauf hinzuweisen, dass diese Preise nur gegenüber anderen Gewerbetreibenden gelten (OLG Karlsruhe, ZR 1998, Seite 361).

Richten sich die Produktangaben sowohl an Gewerbetreibende wie auch an Privatpersonen, ist es unabdingbar, dass der Hinweis auf die zu zahlende Umsatzsteuer mitaufgenommen wird, will man einen entsprechenden Verstoß gegen die geltenden Gesetze vermeiden.

In der Vergangenheit sind bereits zahlreiche obergerichtliche Entscheidungen ergangen. Veranlasst wurden diese Entscheidungen entweder über direkte Konkurrenten der Unternehmung, die ein entsprechendes Antragsrecht haben, oder aufgrund eines Tätigwerdens der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.

Es ist daher sinnvoll, neben einer originellen Internetpräsentation auch darauf zu achten, dass die Inhalte der Präsentation einer juristischen Prüfung standhalten, um entsprechende Abmahnungen zu verhindern. Derartige Abmahnungen sind - sollten diese begründet sein - stets mit einer Kostenerstattungspflicht des abgemahnten Unternehmens verbunden. Die bei der Kostenberechnung zu berücksichtigenden Streitwerte sind nicht unwesentlich. Angesichts einer ständigen Kostensteigerung in sämtlichen Bereichen des Unternehmens wäre dies eine Kostenstelle, die der Unternehmer leicht vermeiden könnte.

(Rechtsanwalt Volker Straub)



GESETZ ZUR EINDÄMMUNG ILLEGALER BETÄTIGUNG IM BAUGEWERBE

Mit dem Gesetz vom 30.08.2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Danach ist derjenige, der einen Unternehmer (Auftragnehmer) mit der Erbringung einer Bauleistung im Inland beauftragt verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von 15 v.H. der Gegenleistung an den Fiskus abzuführen, es sei denn, der Auftragnehmer kann eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegen oder die Bauleistungen im laufenden Kalenderjahr bleiben unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze.

Wichtig ist, dass im Zeitpunkt der Zahlung die gültige Freistellungsbescheinigung vorliegen muss, ansonsten ist der Auftraggeber (Bauherr) verpflichtet ab 01.01.2002 den Steuerabzug vorzunehmen, beim Finanzamt des Auftragnehmers anzumelden und nach dort abzuführen.

Ausführliche Informationen zu diesem aktuellen Thema finden Sie auf unserer Homepage unter www.branz.de

Kurz-Darstellung des neuen Gesetzes:

■ Sowohl im Inland als auch im Ausland ansässige Leistende (Auftragnehmer) sind von der Abzugsverpflichtung des Leistungsempfängers betroffen.

■ Abzugsverpflichtete Leistungsempfänger (**Auftraggeber**) sind Unternehmer im Sinne des § 2 UStG und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

■ Liegt keine Freistellungsbescheinigung vor, hat der Leistungsempfänger 15 % des vereinbarten Bruttorechnungsbetrages einzubehalten, anzumelden und für Rechnung des Leistenden an das zuständige Finanzamt abzuführen.

■ Der Steuerabzug von 15 % muss von jeder tatsächlich erfolgten einzelnen Gegenleistung, somit auch für bereits geleistete Vorauszahlungen, Teilzahlungen und Abschlagszahlungen vorgenommen werden.

■ Dem Steuerabzug unterliegen nur Bauleistungen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Verfahren

■ Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Außerdem hat er bis zu diesem Tag die Steuer an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

■ Zusätzlich hat der Leistungsempfänger dem Leistenden eine Abrechnung zu erteilen, die den Namen und die Anschrift des Leistenden, den Rechnungsbetrag, das Rechnungsdatum und den Zahlungstag jeder einzelnen Zahlung enthält. Außerdem sind in der Abrechnung die Höhe des Steuerabzugs und das Finanzamt, bei dem der Steuerabzugsbetrag angemeldet worden ist, anzugeben.

Haftung des Leistungsempfängers

Hat der Leistungsempfänger die Steuer überhaupt nicht oder nicht in voller Höhe an das Finanzamt abgeführt, so haftet er für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

Ein Verstoß gegen die Steuerabzugspflicht wird mit einem Bußgeld bis zu 25 000 € geahndet.

Anrechnung

Der Leistende kann sich die vom Leistungsempfänger für ihn angemeldete Steuer auf seine eigenen Zahlungsverpflichtungen (zuerst Lohnsteuer, dann Körperschaft- oder Einkommensteuervorauszahlungen, zuletzt die festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde) gegenüber dem Finanzamt anrechnen lassen.



Erstattung

Ist der Leistende nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet und kommt eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht, kann er einen Erstattungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster stellen.

Freistellung und Ausnahmen von der Steuerabzugsverpflichtung

■ Freistellung

Ein Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Gegenleistung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG vorlegt.

Um die Freistellungsbescheinigung zu erhalten, muss der Leistende einen Antrag (formlos) bei seinem Finanzamt stellen. Aussicht auf Erfolg haben nur die Antragsteller, bei denen der Bearbeiter im Finanzamt davon ausgeht, dass der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Ausländische Auftragnehmer müssen einen inländischen Empfangsbvollmächtigten bestellt haben.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Freistellungsbescheinigung zu überprüfen.

Die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim Bundesamt für Finanzen (www.bff-online.de) erfragt werden.

Das Finanzamt setzt die Gültigkeitsdauer und den Umfang der Freistellung fest.

■ Ausnahmen von der Steuerabzugsverpflichtung - Bagatellgrenzen

Alle Leistungsempfänger, deren Gegenleistung bezüglich eines Leistenden im laufenden Kalenderjahr 5 000 € voraussichtlich nicht übersteigt, werden von der Abzugsverpflichtung befreit.

Eine besondere Bagatellgrenze besteht für Vermieter mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG; für sie liegt die Bagatellgrenze bei 15 000 €. Vermieter von nicht mehr als 2 Wohnungen sollen von der Verpflichtung, eine Abzugsteuer auf Bauleistung für diese Wohnungen zu erheben, befreit werden.

Abschließende Würdigung

Es ist zu kritisieren, dass einmal mehr gesellschaftspolitisch unerwünschte Sachverhalte mit Mitteln des Steuerrechts unterbunden werden, was zu

einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts führt.

Ob mit diesem Gesetz illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vermieden werden, wird die Praxis zeigen.

In jedem Fall wird durch das Gesetz erreicht, dass sowohl die Finanzämter als auch die betroffenen Steuerpflichtigen einen nicht unerheblichen Arbeitsmehraufwand haben. Hoffentlich behalten nicht die Kritiker Recht, die davon ausgehen, dass der illegal Tätige weiterhin illegal bleibt und die ehrlichen kleinen Handwerker wegen der möglichen Liquiditätsminderung durch den Steuerabzug und den formalen Aufwand zusätzlich unzumutbar belastet werden.

Es ist zu befürchten, dass die Unternehmen, die keine Freistellungsbescheinigung vorlegen können, keine nennenswerten Aufträge mehr erhalten und damit „vom Markt verschwinden“.

Trotzdem kann jedem Auftraggeber von Bauleistungen nur die Empfehlung gegeben werden, auf eine Freistellungsbescheinigung zu bestehen, um eigene Haftungsrisiken und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

(Steuerberaterin Manuela Branz)

BRANZ & KOLLEGEN

A N W A L T S K A N Z L E I

Rechtsanwälte und Steuerberater